

Gebührensatzung für die Volkshochschule der Stadt Eisenach vom 03.06.2002

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.04.1998 (GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 01.03.2002 (GVBl. S. 161), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07.08.1991 (GVBl. S. 285, 329) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 24.10.2001 (GVBl. S. 265), und des § 9 der Satzung für die Volkshochschule der Stadt Eisenach vom 20.02.1998 (Thür. Allgemeine Nr. 54 v. 05.03.1998, Eisenacher Presse - Thür. Landeszeitung Nr. 54 v. 05.03.1998), geändert durch 1. Änderungssatzung vom 09.09.1998 (Thür. Allgemeine Nr. 217 v. 15.09.1998, Eisenacher Presse - Thür. Landeszeitung Nr. 217 v. 15.09.1998) hat der Stadtrat der Stadt Eisenach in seiner Sitzung am 19.04.2002 folgende Gebührensatzung für die Volkshochschule der Stadt Eisenach beschlossen:

§ 1

Gebührenerhebung

Für die Teilnahme an Kurs- und Lehrgangsveranstaltungen (dazu gehören auch Einzelveranstaltungen) der Volkshochschule Eisenach werden Gebühren nach den Bestimmungen dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer Kurse oder Lehrgänge der Volkshochschule Eisenach belegt, im Übrigen

- a) wer die Anmeldung zu Kursen oder Lehrgängen veranlasst,
- b) wer die Amtshandlung veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
- c) wer die Gebühren durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder mitgeteilte Erklärung übernommen hat oder
- d) wer für die Gebührenschuld eines anderen Kraft Gesetz haftet.

Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht

- für Kurse und Lehrgänge mit der Anmeldung zu einem Kurs oder Lehrgang, bei Quereinsteigern mit der Anmeldung zum Einstieg;
- für Teilnahmebestätigungen nach § 5 Abs. 2 mit der Antragstellung.

§ 4 Fälligkeit und Zahlungsweise

- (1) Die Teilnahmegebühren sind mit Beginn des Kurses oder Lehrganges, bei Quereinsteigern mit dem Einstieg fällig.
- (2) Die Gebühren für Teilnahmebestätigungen nach § 5 Abs. 2 sind mit der Aushändigung der Teilnahmebestätigung fällig.
- (3) Die Gebühren werden grundsätzlich im Lastschriftverfahren eingezogen.

§ 5 Gebührenmaßstab/ Gebührensatz

(1) Die Höhe der Gebühren bestimmt sich für nachfolgend aufgeführte Kurse und Lehrgänge pro durchgeführte Unterrichtseinheit (UE), die 45 Minuten umfasst, und je Kurs- oder Lehrgangsteilnehmer:

a) Allgemeinbildende Lehrgänge, Vorbereitung auf den Realschulabschluss	0,70 €
b) Politische und kulturelle Bildung; Recht	2,20 €
c) Sprachenkurse	
- Stufe A 1	2,00 €
- Stufe A 2	2,20 €
- mit speziellen Anforderungen (Fachsprache, Intensivwochen)	2,75 €
d) Berufliche Fort- und Weiterbildung	2,00 €
e) Maschinenschreiben am PC	2,75 €
f) Computerkurse	2,75 €
g) Computerkurse mit speziellen Anforderungen	3,60 €
h) Kurse für Psychologie, Pädagogik, Religionsgeschichte und Kunstgeschichte	2,20 €
i) Kreative Freizeitgestaltung	2,00 €
j) Gesundheitsbildung	2,40 €
k) Einzelveranstaltungen / Kompaktkurse	3,00 €

l) Tanzkurs	2,70 €
m) Naturwissenschaften	2,50 €

(2) Teilnahmebestätigungen, die den Besuch von Volkshochschulkursen bescheinigen, werden auf Antrag gegen Gebühr ausgestellt. Dafür werden folgende Gebühren erhoben:

a) je Teilnahmebestätigung	1,50 Euro
b) je Zertifikat	3,00 Euro.

(3) Lernmittel und Arbeitsmaterialien sind nicht in den Gebühren enthalten. Auslagen (z.B. Zustellung eines Zertifikates oder einer Teilnahmebestätigung durch Einschreiben) werden auf der Grundlage der Verwaltungskostensatzung der Stadt Eisenach in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 6

Teilnehmerzahl/ Abweichende Gebührenregelung

(1) Die Mindestteilnehmerzahl für Kurse und Lehrgänge beträgt 8 Personen, kann aber in Einzelfällen durch gesonderte Festlegung des Leiters der Volkshochschule verändert werden.

(2) Für Kurse und Lehrgänge, für die die Mindestteilnehmerzahl bei Kurs-/Lehrgangsbeginn nicht erreicht wird, soll

- der Gebührensatz je Kurs- oder Lehrgangsteilnehmer bei gleichbleibenden UE soweit angehoben werden, dass eine Gebühreneinnahme wie bei der Mindestteilnehmerzahl erreicht wird, oder
- bei gleichbleibendem Gebührensatz die Anzahl der UE bzw. der eine UE umfassende Zeiträume entsprechend gesenkt werden.

Ein solcher Kurs oder Lehrgang kann nur dann begonnen werden, wenn die Teilnehmer bereit sind, die nach Satz 1 erhöhten Gebühren zu zahlen oder die Senkung der Unterrichtszeit zu akzeptieren.

(3) Abweichend von den Gebühren nach § 5 Abs. 1 soll für Kurse und Lehrgänge, für die ein Mehraufwand bei der Dozentengewinnung oder der organisatorischen und pädagogischen Arbeit entsteht, eine entsprechend höhere Gebühr festgelegt werden. Über die Höhe einer solchen Gebühr entscheidet der Leiter der Volkshochschule auf Vorschlag des Fachbereichsleiters. Die für solche Kurse oder Lehrgänge festgelegten höheren Gebühren gelten für ein Semester und werden rechtzeitig vor Semesterbeginn öffentlich bekannt gegeben.

(4) Ein Quereinstieg in laufende Kurse und Lehrgänge mit einer der verminderten Stundenzahl entsprechend reduzierten Gebühr ist auf Antrag möglich. Über den Antrag entscheiden die zuständigen Fachbereichsleiter. Als Quereinstieg gilt eine Kurs- oder Lehrgangsaufnahme ab der 3. Veranstaltung eines Kurses oder Lehrganges.

(5) Mit Unternehmen, Betrieben, anderen juristischen Personen und Einrichtungen in freier Trägerschaft können Gebühren für Kurse, Lehrgänge und Einzelveranstaltungen, die an keine Teilnehmerzahl gebunden sind, pauschal vereinbart werden.

(6) Für spezielle Abschlüsse (z. B. Zertifikatsprüfungen der pädagogischen Arbeitsstelle des Deutschen Volkshochschulverbandes - DVV) werden besondere Gebühren erhoben.

§ 7

Gebührenermäßigung/ Gebührenerstattung

(1) Auf Antrag wird Auszubildenden, Schülern, Studenten, Empfängern von Arbeitslosengeld II, Grundsicherung für über 65-jährige und voll Erwerbsgeminderte, Sozialhilfeempfängern und Elternteilen für den Zeitraum, in dem sie Erziehungsgeld beziehen, eine Gebührenermäßigung von 25% gewährt, wenn der zu belegende Kurs mindestens 30 UE dauert. Der Antrag ist mit der Anmeldung zu einem Kurs, spätestens mit dessen Beginn oder dem Quereinstieg zu stellen. Ein entsprechender Nachweis (z.B. schriftliche Bescheinigung des Ausbildungsbetriebes oder der Schule, Bescheid der Arbeitsgemeinschaft (ARGE) Grundsicherung Eisenach oder Sozialhilfeträgern etc.) ist mit Antragstellung vorzulegen.

(2) Personen, die im Mehrschichtsystem arbeiten, wird nach Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung ihres Arbeitgebers eine Gebührenermäßigung von 50 % der Kurs-/ Lehrgangsgebühr gewährt.

(3) Bei Nichtzustandekommen oder Absetzung von Kursen und Lehrgängen werden bereits gezahlte Gebühren - ggf. anteilig - erstattet. Gleiches gilt bei Eintreten eines Falles nach § 6 Abs. 2 Satz 1 dann, wenn ein Teilnehmer nicht bereit ist, die entstandenen höheren Gebühren zu zahlen oder die Senkung der Unterrichtszeit zu akzeptieren.

(4) Bei dem Ausschluss oder Verweisung von Teilnehmern aus den Veranstaltungen werden bereits entrichtete Gebühren nicht erstattet.

(5) Die Erstattung von Gebühren wegen vom Teilnehmer nicht zu vertretender Umstände (z.B. Krankheit, kurzfristig eintretende Änderungen bei der Berufsausübung wie durch Umzug oder ähnliches) ist grundsätzlich auf Antrag möglich. Der Antrag ist unverzüglich nach Eintritt des Verhinderungsgrundes zu stellen. Ein entsprechender Nachweis ist vorzulegen.

(6) Über die Erstattung der Gebühren entscheidet der Leiter der Volkshochschule im Einzelfall. Eine Erstattung nach Beendigung des Kurses/Lehrganges ist nicht mehr möglich.

§ 8 Sprachform

Die in dieser Satzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform entsprechend.

§ 9 In – Kraft – Treten

Diese Satzung tritt am 01.09.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Volkshochschule der Stadt Eisenach vom 20.02.1998 außer Kraft.

Eisenach, den 03.06.2002
Stadt Eisenach

- Siegel -

gez. Schneider
Oberbürgermeister

(Thür. Allgemeine Nr. 138 v. 17.06.2002, Eisenacher Presse- Thür. Landeszeitung Nr. 138 v. 17.06.2002), beschlossen durch den Stadtrat der Stadt Eisenach am 19.04.2002, in Kraft getreten am 01.09.2002

geändert durch 1. Änderungssatzung (Neufassung § 5 Abs. 1, Änderung § 7 Abs. 1) vom 07.07.2005 (Thür. Allgemeine Nr. 162 v. 14.07.2005, Eisenacher Presse- Thür. Landeszeitung Nr. 162 v. 14.07.2005), beschlossen durch den Stadtrat der Stadt Eisenach am 24.06.2005, in Kraft getreten am 15.07.2005

geändert durch 2. Änderungssatzung ...

Satzungstext abgedruckt in der Fassung der letzten Änderung